

Gemeinsame Stellungnahme

des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV),
des Bundesverbandes der katholischen Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
und der
Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälli-
genhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
FDP zur Erweiterung der jugendgerichtlichen
Handlungsmöglichkeiten vom 24.04.2012 (BT-
Drucksache 17/9389)**

A. Einleitung:

Mit dem Gesetzentwurf soll das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geän-
dert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen im We-
sentlichen drei Ziele:

1. Es soll zukünftig möglich sein, neben einer zur Bewährung aus-
gesetzten Jugendstrafe zusätzlich Jugendarrest zu verhängen. (So-
genannter „Warnschussarrest“)
2. Heranwachsende, die einen Mord begangen haben, sollen bei
besonders schwerwiegenden Tatumständen zu fünfzehn Jahren
Jugendstrafe verurteilt werden können.
3. Für das in der Praxis entwickelte Instrument, über die Ausset-
zung einer verhängten Jugendstrafe nachträglich per Beschluss zu
entscheiden, die sogenannte „Vorbewährung“, soll eine klarere ge-
setzliche Grundlage geschaffen werden.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)
Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefax 0761 200-2 11
E-Mail: cornelius.wichmann@caritas.de

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV), der Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (BVKE) und die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) haben 2008 gemeinsam ein ausführliches Positionspapier¹ für einen angemessenen und zielführenden Umgang mit Jugendkriminalität herausgegeben. Darin haben sich die Verbände entschieden gegen Maßnahmen ausgesprochen, die zur Stigmatisierung und Exklusion straffälliger Jugendlicher beitragen. Sie haben sich in diesem Papier bereits mit den Forderungen nach der Einführung eines Warnschussarrestes und der Verlängerung der Höchstdauer der Jugendstrafe befasst. Unter Bezug auf diese Position nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1,

Nr. 1 – 6, 11: Jugendarrest neben Jugendstrafe, Bewährungsentscheidung, Strafanrechnung, Vollstreckung

Gesetzentwurf

Die sogenannten „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz sind als Reaktion auf jugendliche Delinquenz vorgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§5 JGG), aber Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist (§13 JGG). Sie sollen dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Ein solches „Zuchtmittel“ stellt der Jugendarrest dar. Er darf bisher jedoch nicht gemeinsam mit einer Freiheitsstrafe verhängt werden.

Der Entwurf will dies ändern und zukünftig ermöglichen, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gleichzeitig auch einen Jugendarrest zu verhängen.

Dazu wird das im §8 JGG normierte Verbot der Koppelung von Jugendstrafe und Jugendarrest aufgehoben. Neu eingeführt wird ein §16a, der zusätzliche inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Verhängung des Jugendarrestes beinhaltet. Nach Abs. 1 soll Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe künftig zulässig sein:

1. zur Verdeutlichung der Verantwortung für das begangene Unrecht und der Folgen weiterer Straftaten,
2. um den Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus einem schädlichen Umfeld herausnehmen zu können,
3. um eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung zu erreichen oder bessere Voraussetzungen für die anschließende Bewährungszeit zu schaffen.

Jugendarrest soll in der Regel jedoch nicht verhängt werden, wenn der Jugendliche schon früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt hat oder nicht nur kurz in Untersuchungshaft inhaftiert war (§ 16a Abs. 2).

§21 bestimmt in der neuen Fassung, dass ein verbüßter Warnschussarrest in die Überlegung einbezogen wird, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

¹ Erziehung hat Vorrang! Delinquente junge Menschen achten statt ächten. Online:
http://www.kags.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=52&Itemid= [09.05.2012]

Der vollstreckte Jugendarrest muss bei Bewährungswiderruf auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet werden (§26).

Die Vollstreckung des Jugendarrestes muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils begonnen werden (§87 Abs. 4).

Bewertung

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 17.735 Jugendliche zu einem Jugendarrest verurteilt, davon 9.087 zu einem bis zu vierwöchigen Dauerarrest². Die Rückfallquoten³ sprechen allerdings nicht für den Erfolg dieser Maßnahme: 64,1% der zu Jugendarrest Verurteilten wurden erneut straffällig. Dieser schlechte Wert wird nur von den noch höheren Rückfallquoten vollstreckter Freiheitsstrafen (68,6%) übertroffen. Die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe schneidet hingegen besser ab als der Arrest (62,1%)⁴.

Es ist schon allein aus diesem Grund nicht nachzuvollziehen, wie die Zugabe eines Arrestes die Legalbewährung der Bewährungsprobanden verbessern soll. Im Gegensatz muss befürchtet werden, dass die schädlichen Nebenwirkungen des Arrests, wie Machtkämpfe, Subkultur, „kriminelle Ansteckungseffekte“ etc. den relativen Erfolg der Bewährungsstrafen gefährden.

Auch als Mittel, um Jugendliche aus einem kriminellen Umfeld zu entfernen, ist der Arrest kaum geeignet. Neben dem angesprochenen Zeitverzug spricht dagegen auch die für diesen Zweck zu kurze Dauer von maximal vier Wochen.

Für eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung ist der Jugendarrest nicht geeignet. Notwendige Nachreifungsprozesse, Verhaltens- und Einstellungsänderungen, nicht zuletzt auch schulische und berufliche Förderung brauchen einen dafür geeigneteren Rahmen und eine langfristige Perspektive.

Wesentliches Argument der Befürworter für die Einführung des Warnschussarrestes ist, dass dieser als Denkzettel, als „Schuss vor den Bug“ wirken soll. Doch auch diese Funktion kann der Warnschussarrest nicht erfüllen, weil ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren nicht unbegrenzt verkürzt werden kann.

Lösungsvorschlag

Die unterzeichnenden Verbände sind der Auffassung, dass der Warnschussarrest keine pädagogisch nutzbare Maßnahme ist, sondern ein Abschreckungsinstrument mit allen schädlichen Nebenwirkungen einer Haft. Die These einer Abschreckungswirkung härterer Strafen lässt sich jedoch nicht halten⁵. Auch die übrigen Begründungen für die Koppelung eines Arrestes mit einer Jugendstrafe überzeugen nicht. Die diesbezüglichen Änderungen werden abgelehnt.

Die unterzeichnenden Verbände fordern, zu allererst Maßnahmen der Erziehung zu ergreifen, wenn es beim Aufwachsen junger Menschen zu Anpassungsschwierigkeiten und Normbrüchen kommt. Einer erneuten Straffälligkeit kann durch nichtförmliche und ambulante Maßnahmen besser vorgebeugt werden, als durch stationäre Sanktionen. Vernünftige, vorsichtige und zurückhaltende Sanktionen sind eher geeignet, die Verfestigung delinquenter Verhaltensmuster zu verhin-

² Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung - Fachserie 10 Reihe 3 – 2010.. S. 306f

³ Alle Rückfallquoten nach Jehle, Jörg-Martin et al: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (2010). Online:

http://www.bmj.de/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/doc/Rueckfallstatistik_doc.html [09.05.2012]

⁴ Bei der vorherigen Untersuchung der Rückfallquoten von Jehle, Heinz, Sutterer im Jahr 2003 schnitten die vollstreckte Jugendstrafe (77,8%) und der Jugendarrest (70%) noch einmal deutlich schlechter ab; die Bewährungsstrafe dagegen tendenziell günstiger (59,6%). Online erhältlich siehe Fn. 3

⁵ Vgl. bspw. 2. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Kurzfassung. S. 101f.

dem. Dazu bietet das bestehende Jugendgerichtsgesetz vielfältige Möglichkeiten, beispielsweise Trainingskurse, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, usw.

Bereits heute arbeiten die Einrichtungen Jugendstraffälligen- und der Erziehungshilfe in vielfachen Formen erfolgreich mit straffälligen Jugendlichen, beispielsweise in der U-Haft-Vermeidung, bei intensivpädagogischen Maßnahmen oder bei Hilfen nach den §§ 10 und 12 JGG. Solche Angebote gilt es vermehrt zu nutzen.

Artikel 1,

Nummer 14 GE: Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende

Gesetzentwurf

Seit vielen Jahren wird vorgebracht, dass das Jugendstrafrecht für schwere Straftaten Heranwachsender zu milde sei⁶. Eine maximal zehn Jahre dauernde Jugendstrafe reiche nicht aus, um schwerste Straftaten zu sühnen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll durch eine Änderung des §105 JGG ermöglicht werden, Heranwachsende für Mord zu fünfzehn Jahren Jugendstrafe zu verurteilen, wenn das im Übrigen weiterhin geltende Höchstmaß der Jugendstrafe von zehn Jahren im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreiche.

Bewertung

Nicht die schwere und schwerste Kriminalität, sondern eher die weniger schweren Delikte sind für die Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender typisch. Schon heute wird der maximale Strafrahmen im Jugendstrafrecht von zehn Jahren nur ganz selten ausgeschöpft. 2010 wurden in Deutschland 77 Jugendstrafen von mehr als fünf Jahren Dauer verhängt⁷, davon elf wegen Mordes⁸. Davon wiederum erhielt nur ein Teil der Täter(innen) die Höchststrafe von zehn Jahren. Eine Strafverschärfung rechtfertigt dies nicht.

Deutlich besteht aber die Gefahr, dass die neue Höchstgrenze die Maßstäbe der Strafzumessung insgesamt hin zu längeren Strafen verschiebt. Eine Erhöhung des Strafrahmens wird keine Straftaten verhindern. Spezialprävention über Abschreckung funktioniert nur sehr begrenzt. Dass längere Inhaftierungszeiten zu mehr Rückfällen führen, ist hingegen seit langem bekannt.

Befürworter härterer und längerer Strafen berufen sich häufig auf entsprechende Haltungen und Einstellungen in der Öffentlichkeit. Denn der Strafrahmen sei auch an gesellschaftlichen Werturteilen auszurichten⁹. Neuere Untersuchungen widerlegen jedoch die Behauptung einer repressiven Grundeinstellung der Öffentlichkeit¹⁰.

⁶ Bspw. im „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23. 03. 2006 (BT-Drs16/1027). Dieser sah die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen und die Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre vor.

⁷ Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung - Fachserie 10 Reihe 3 – 2010, S. 279

⁸ Vgl. Begründung zum GE, S. 33

⁹ So auch in der Begründung zu diesem Entwurf, S. 12f

¹⁰ Vgl. Gerhard Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (Stand: PKS 2010). Online: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gS/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm> [08.05.2012] S. 6 ff.

Lösungsvorschlag

Leitgedanke des Jugendstrafrechts ist die Erziehung. Sühne und Schuldausgleich sind demgegenüber nachgeordnet und durch die bisherige Höchstgrenze der Jugendstrafe von zehn Jahren ausreichend berücksichtigt. Die unterzeichnenden Verbände lehnen eine Änderung des §105 JGG ab.

*Artikel 1,**Nummer 9 GE: Verfahrensregelungen zum Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe*

Die unterzeichnenden Verbände befürworten, dass durch eine klarere rechtliche Grundlage für das Institut der sogenannten Vorbewährung mehr Rechtssicherheit und eine einheitlichere Rechtsanwendung ermöglicht werden soll.

Freiburg, 18.05.2012

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand

Kath. Bundes-
Arbeitsgemeinschaft Straffälli-
genhilfe im Deutschen
Caritasverband (KAGS)

Bundesverband katholischer
Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen e.V.
(BVkE)

gez.

gez.

gez.

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Lydia Halbhuber-Gassner
Vorsitzende

Hans Scholten
Vorsitzender